

## Das Plagiat – Leitlinien wissenschaftlicher Redlichkeit

Jeder schriftlichen Prüfungsarbeit ist eine eigenhändig unterschriebene **Erklärung zur Eigenständigkeit** beizufügen. Eine Vorlage finden Sie auf der Homepage des Prüfungsamtes ([www.ovgu.de/Studium/Pr%C3%BCfungsamt.html](http://www.ovgu.de/Studium/Pr%C3%BCfungsamt.html)) oder unter ([www.zsm.ovgu.de/zsm\\_media/Das+Zentrum/.../Eigenstaendigkeitserklaerung.doc](http://www.zsm.ovgu.de/zsm_media/Das+Zentrum/.../Eigenstaendigkeitserklaerung.doc)).

Mit dieser Erklärung verpflichten Sie sich, die Standards wissenschaftlichen Arbeitens einzuhalten (vgl. Prüfungsordnung der Fakultät für Humanwissenschaften, § 14(4f.)). Insbesondere versichern Sie damit **rechtsverbindlich**, kein fremdes Gedankengut als Ihr eigenes auszugeben. Denn ein Plagiat verstößt gegen die grundlegenden Standards der Wissenschaft.

**Als Plagiat gilt jede nicht als solche gekennzeichnete Übernahme fremder Ideen (als Paraphrase) oder Formulierungen (als direktes Zitat).** Wie Sie Übernahmen korrekt kennzeichnen, lesen Sie auf dem Merkblatt *Zitate und Zitatnachweise*. Die direkt oder indirekt zitierten Werke sind darüber hinaus in einem eigenen Verzeichnis aufzuführen (siehe Merkblatt *Literaturangaben/Bibliographie*). Diese Referenzpflicht ist keine Schikane. Nur der korrekte Ausweis fremder Ideen und Formulierungen ermöglicht es, Ihre Argumentation, die sich aus eigener Analyse im Dialog mit der vorausgehenden Forschung entwickelt hat, nachzuvollziehen und zu überprüfen.

Plagiate sind keine Bagatellen, sie können rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Die Schwere des Verstoßes hängt von der Quantität und Qualität der plagiierten Passagen ab. Dabei spielt es keine Rolle, ob ein wörtliches *copy & paste*-Plagiat oder eine unzureichend referenzierte Paraphrase vorliegt. Auch die verschleierte Übernahme einzelner Gedanken ohne Nachweis ist nicht akzeptabel. Eine systematische und planmäßige Täuschung liegt spätestens dann vor, wenn drei oder mehr einzelne Zitate nicht ausreichend gekennzeichnet oder mehrere Fremdautoren betroffen sind. In diesem Fall werden für die besuchte Lehrveranstaltung keine *Credit Points* verbucht, ein Recht auf Wiederholung dieser Prüfungsleistung besteht nicht. Die Lehrveranstaltung (bzw. bei Wahlpflichtveranstaltungen eine äquivalente Lehrveranstaltung) muss erneut besucht werden. Im Wiederholungsfall werden in Absprache mit dem Prüfungsausschuss weitere Konsequenzen festgesetzt, die bis zur Exmatrikulation führen können.

*Beachten Sie, dass Unwissenheit in Bezug auf die Gepflogenheiten wissenschaftlicher Zitationsweise kein Argument gegen eine Ahndung von Plagiatsvergehen ist!*

Weitere Informationen finden Sie in folgenden Publikationen, auf die sich auch die hier dargelegten Leitlinien stützen:

- Deutsche Forschungsgemeinschaft: *Vorschläge zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis. Empfehlungen der Kommission „Selbstkontrolle in der Wissenschaft“*. Denkschrift. Weinheim: Wiley-VCH 1998.
- Rieble, Volker: *Das Wissenschaftsplagiat. Vom Versagen eines Systems*. Frankfurt a.M.: Klostermann 2010.